

Im ELSASS , genauer gesagt in den Departments 57..., 67... und 68... in Elsass-Lothringen, gibt es aufgrund eines Einführungsgesetzes aus dem Jahre 1924 ein ganz besonderes Privatinsolvenzrecht (faillite civile), das KEINE Wohlverhaltensphase vorsieht und dadurch eine sehr zügige Restschuldbefreiung in 12 – 18 Monaten ermöglicht.

Die Grundvoraussetzung dieses Recht als Deutscher Bürger zu nutzen, besteht durch die EU-Verordnung Nr. 1346/2000 vom 29.05.2000 und dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.09.2001. Es besagt, dass die Entscheidungen der französischen Gerichte in Deutschland anerkannt werden. Der Beschluss mit dem Az: IX ZB 51/00 regelt, dass eine in Frankreich erlangte Restschuldbefreiung auch in Deutschland anerkannt werden muss.

Voraussetzung

Wenn Ihr PRIVAT-INSOLVENZVERFAHREN bereits in DEUTSCHLAND beantragt wurde, haben Sie KEINE Möglichkeit mehr, dieses in Frankreich abzuwickeln. Eine Eidesstattliche Versicherung, die Sie in Deutschland abgegeben haben, ist dagegen kein Hinderungsgrund, das Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung in Frankreich zu durchlaufen.

Nicht zu verwechseln: Haben Sie mit einer GMBH Insolvenz angemeldet, die häufig eine PRIVAT-INSOLVENZ nach sich zieht, können Sie sich PRIVAT selbstverständlich noch in Frankreich entschulden.

Liegen Ihre Schulden unter EUR 150.000,—, ist der französische Weg NICHT sinnvoll. In diesem Falle sind Sie bei einer Schuldnerberatung gut aufgehoben und können dort sicher Modelle entwickeln, die Sie auf längere Sicht wieder frei durchatmen lassen.

Der Weg, im Elsass eine Restschuldbefreiung zu erlangen, ist mit Kosten verbunden, die auch in einem Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag stehen sollten. Die Kosten für die Vorhaltung einer Wohnung über die gesamte Laufzeit (12-18 Monate) sind mit ca. EUR 500,- pro Monat zu veranschlagen, die Gerichtskosten, Übersetzungsarbeiten und die gesamte Betreuung und Abwicklung werfen weitere Kosten auf.

Es hat keinen Sinn, wenn Sie auf halber Strecke stecken bleiben... Was wir mit Ihnen beginnen, soll auch zu dem gewünschten Ergebnis – der Restschuldbefreiung – führen.

Durchführung

Sie müssen Ihren sogenannten „Lebensmittelpunkt“ nach Frankreich verlegen. Französisch Kenntnisse sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung für die Durchführung und den Erfolg des Verfahrens.

Erst einmal benötigen Sie eine kleine Wohnung (und KEINE Briefkasten-Adresse!) und mit dieser auch die Anmeldung bei den Versorgungswerken, ein Konto, ein Telefon...

Dann informieren Sie Ihre Gläubiger über Ihren Wohnortwechsel. In Deutschland melden Sie sich ab! Damit hat auch der deutsche Gerichtsvollzieher keine Pfändungsadresse mehr...

Alleine dieser Vorgang KANN bewirken, dass Ihre Verhandlungsposition bei den Banken und anderen Gläubigern nun deutlich besser ist und Sie vielleicht einen guten Vergleich erzielen können.

Falls diese Möglichkeit nicht besteht, müssen Sie darstellen können, wovon Sie in Frankreich leben, d.h. Sie brauchen einen Anstellungsvertrag. Dieses ist z.B. möglich, in dem Sie eine französische GmbH gründen, deren Entsprechung die sogenannte SARL ist und sich dort

anstellen lassen. Für die Gründung ist nur 1 EUR Stammkapital nötig, und Sie genießen sogar noch gewisse Steuervorteile gegenüber Deutschland.

In Deutschland müssen Ihre Gläubiger nun einen Europäischen Vollstreckungstitel erwerben. Das wird ein wenig Zeit in Anspruch nehmen, aber die haben SIE auch, denn in Frankreich erwartet die Justiz, dass Sie 6 Monate sesshaft sind, bevor Sie einen Insolvenzantrag stellen. Also, nach etwa 6 Monaten, wird ein (erfolgloser) Vollstreckungsversuch durch einen französischen Gerichtsvollzieher an Ihrer französischen Adresse stattfinden, was wünschenswert ist, denn das ist die Voraussetzung, um den INSOLVENZANTRAG zu stellen. Weitere Vollstreckungsmaßnahmen werden gestoppt und Sie genießen – wie es auch in Deutschland der Fall ist – sogenannten „Gläubigerschutz“. Dann wird ein vom Gericht bestellter Treuhänder die Sach- und Rechtslage prüfen und seinen Bericht vorlegen. Das Gericht wird das Verfahren mangels Masse einstellen und Ihnen die Restschuldbefreiung ausstellen. Die Anerkennung in Deutschland erfolgt aufgrund bestehender Gesetze!

Wir sollten uns kennenlernen...

Wenn dieser Weg für Sie in Frage kommt, werden wir mit Kompetenz und Sachverstand an Ihrer Seite stehen.

Als erstes müssen wir in einem Gespräch klären, ob es in Ihrem Fall sinnvoll ist, die Privatinsolvenz mit Restschuldbefreiung in Frankreich anzugehen.

Sie erfahren genau, welche Kosten auf Sie zukommen.

Wenn Sie sich dann entscheiden, diesen Weg mit unserer Hilfe durchzuführen, werden wir alle Maßnahmen einleiten, um das Verfahren erfolgreich abzuschließen.

Das beinhaltet die Beschaffung eines geeigneten Wohnraums, die Begleitung zu allen zuständigen Ämtern, Einrichtung eines Kontos, Telefons... die Einleitung sämtlicher Erfordernisse, um Sie sicher ans Ziel zu bringen.

Die Rechts- und Steuerberatung erhalten Sie von unseren deutschsprachigen, in Frankreich niedergelassenen Experten.

Rufen Sie uns an, sicher können wir schon am Telefon manches klären.

Sie erreichen uns unter:

Firmengründung

Die französische SARL wurde 1925 nach Vorbild der deutschen GmbH geschaffen, so dass sie von ihrer rechtlichen Konstruktion der deutschen weitestgehend entspricht.

Gesellschafter einer SARL können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Wie die GmbH kann auch eine EURL als Einmann-Gesellschaft gegründet werden (Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée). Seit dem 1.1.2004 ist es möglich, die SARL/EURL mit einem Euro Stammkapital zu gründen.

Der Firmenname der SARL kann unter Einhaltung der Schutzrechte Dritter frei gestaltet werden. Hauptorgan ist die Gesellschafterversammlung, die die Geschäftsführer bestellt und abberuft. Vertreten wird die SARL durch einen oder mehrere Geschäftsführer.

Gründungsphase

Im Rahmen des Gründungsverfahrens bietet die SARL den Vorteil, dass weder der Gesellschaftsvertrag noch der Gesellschafterbeschluss, durch den die SARL gegründet wird,

notariell beurkundet zu werden braucht. Auch die Unterschrift des Geschäftsführers bei der Anmeldung bedarf keiner Beglaubigung, so dass durch die Gründung einer SARL keine Notarkosten entstehen.

Kosten sparend wirkt sich die Regelung aus, dass das erste Geschäftsjahr bis zum Abschluss des nächsten vollen Kalenderjahrs laufen kann, so dass ein Jahresabschluss für das Rumpfsjahr nicht erforderlich ist.

Niederlassung in Deutschland

Die Eintragung einer Zweigniederlassung der SARL in Deutschland unterliegt den Vorschriften der §§ 13d, 13e und 13g HGB. Danach ist die Errichtung einer Zweigniederlassung durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Gesellschaft als solcher sowie gegebenenfalls die erforderliche staatliche Genehmigung für den geplanten Geschäftsbetrieb nachzuweisen. Dies unterscheidet sich im Ergebnis nicht von der Eintragung einer deutschen GmbH.

Öffentliche Urkunden aus Frankreich werden im Gegensatz zur englischen Limited ohne Apostille oder Legalisationsverfahren anerkannt.

Wir übernehmen gerne Ihre Gesellschaftsgründung mit der Erstellung eines Gesellschaftervertrages, der Anmeldung, Veröffentlichung und Kontoeröffnung.

Sie können auch unseren Domizilierungsservice nutzen, der Ihnen eine Adresse vorhält und den wöchentlichen Postweiterrversand regelt.